



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.14 RRB 1900/1237</b>
Titel	<b>Baulinien.</b>
Datum	12.07.1900
P.	417–418

[p. 417] A. Unterm 20. Juni 1900 übermittelt der Stadtrat Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Privatstraße der Herren W. Escher-Abegg, Moses Picard, Wilh. Moos und J. J. Weilenmann von der Stockgasse bis zur Mutschellenstraße // [p. 418] in Zürich II (Enge), gutgeheißen vom Stadtrat den 16. Mai 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 1 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 43 vom 29. Mai 1900 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. Juni 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Das vorliegende Straßenprojekt zweigt von der Stockgasse ab, geht in südlicher Richtung annähernd parallel zur Mutschellenstraße zirka auf 270 m Länge und mündet sodann rechtwinklig in letztere ein.

Der Abstand der Baulinien beträgt 14 m (5 m Fahrbahn und beidseitig je 2 m Trottoir und 2,50 m Vorgarten). Die Niveaulinie steigt von der Stockgasse aus mit 10% und dann mit 1%, erreicht die höchste Lage von Profil 160–175 in Kat. No. 2261, um von hier mit 9,1 und 6,4% Gefäll in die Mutschellenstraße auszumünden.

Wie aus dem den Plänen beigegebenen Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 16. Mai 1900 hervorgeht, haben die Grundeigentümer für die Ueberbauung des an die Straße stoßenden Landes eine spezielle Bauordnung vereinbart, welche gemäß § 68 Abs. 3 des Baugesetzes dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

Im Uebrigen gibt die Vorlage zu keinen Einwendungen Anlaß und kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt einer Privatstraße von der Stockgasse bis zur Mutschellenstraße mit deren Bau- und Niveaulinien wird gemäß Vorlage genehmigt.

II. Der Stadtrat wird eingeladen, die für die Ueberbauung des an der Straße gelegenen Landes von den Eigentümern aufgestellte und vom Stadtrat genehmigte spezielle Bauordnung auch dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage von je zwei Exemplaren der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit dem dritten Exemplar und den Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]